

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

14. Oktober 2022

Nr. 19

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Abfallbilanz 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebes.....	149
Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids.....	149

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp in Nettelkamp und in Stederdorf.....	150
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde zu Eimke	152
2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Eimke in 29578 EIMKE	153

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Abfallbilanz 2021

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Uelzen

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bekanntgabe der Abfallbilanz 2021 für den Landkreis Uelzen gemäß § 4 Abs. 2 NABfG in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003 S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 254)

1. Allgemeine Angaben	
Einwohnerzahl im Landkreis Uelzen	92.496
Stand 30.06.2021:	
2. Erfasste Abfallmengen 2021	
Hausmüll	16.365 t
Sperrmüll	2.625 t
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	1.453 t
Kompost – Kommunale Abfuhr	12.947 t
Garten- und Parkabfälle	4.477 t
sonstige Bioabfälle	1.062 t
Baustellenabfälle	566 t
Sonstige mineralische Abfälle	21.999 t
Sonstige Siedlungsabfälle	689 t
Landschaftsmüll	1 t
Getrennt gesammelte Schadstoffe	143 t
Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	3.051 t
Wertstoffe	18.632 t
davon: Altpapier	8.113 t
Altglas	2.466 t
Leichtverpackungen-DSD	3.592 t
Textilien	k.a.
Altmetalle	261 t
E-Schrott	870 t
Holz	3.230 t
Altreifen	100 t
Erfasste Abfallmengen gesamt:	84.010 t

3. Abfallverbleib

Von der erfassten Abfällen wurden	
auf der Zentralen Mülldeponie Borg	deponiert 21.999 t
über die Bohrschlammaufbereitungs-	
anlage	verwertet 3.051 t*
Über die Umladestation in MBA /MVA	behandelt 21.699 t
in der Kompostierungsanlage Borg	verwertet 18.487 t
durch das Duale System (DSD) und	
sonstige	verwertet 18.632 t
geeignete Sonderabfallentsorgungs-	
anlagen	zugeführt 143 t
	84.010 t

* mineralische Anteile werden z.T. nach der Behandlung auf der Deponie abgelagert

Uelzen, den 23.03.2022

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB – LANDKREIS UELZEN

Die Betriebsleiterin
Harms

Landkreis Uelzen
– I20210007 –

Uelzen, 07.10.2022

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der get:power WP Halligdorf GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 28.07.2022, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs SiemensGamesa SG

6.0-155 (Nabenhöhe 102,5 m [100 m ü. Gr.], Rotordurchmesser 155 m, Nennleistung 6.600 kW) als Windpark Halligdorf bei Rückbau der beiden vorhandenen WEA vom Typ GE 1.5sl (Repowering) erteilt.

Anlagenstandorte sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkung Halligdorf auf dem Gebiet der Hansestadt Uelzen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der get:power WP Halligdorf GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel, auf den Antrag vom 25.02.2021, eingegangen am 26.02.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs SiemensGamesa SG 6.0-155 mit Nabenhöhen von 102,5 m [100 m ü. Gr.] bei einem Rotordurchmesser von jeweils 155 m (Nennleistung 6.600 kW) als Windpark Halligdorf bei Rückbau der beiden vorhandenen WEA vom Typ GE 1.5sl (Repowering) mit folgenden Standortkoordinaten der beiden Neuanlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	5	24	Halligdorf	239,08 m	177,50 m	52°56'23,9000"N 10°35'27,4700"E
02	6	10	Halligdorf	232,32 m	177,50 m	52°56'11,9700"N 10°35'29,5000"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.09.2021 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2021, Nr. 17“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 12.11.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Innerhalb der Einwendungsfrist ist bei der Genehmigungsbehörde ein Einwendungsschreiben eines Privat-Einwenders eingegangen. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Nach entsprechender Prüfung bedurften die erhobenen Einwendungen im vorliegenden Einzelfall aus Sicht der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung. Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2022 Nr. 2“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 31.01.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 28.07.2022 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der

Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom 17.10.2022 bis einschließlich 01.11.2022 beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, Email: m.widling@landkreis-uelzen.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 07.10.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp in Nettelkamp und in Stederdorf.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp für die Friedhöfe in Nettelkamp und Stederdorf am 30.06.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - 1.1 für Personen über 5 Jahre 600,– Euro
 - für 30 Jahre
 - 1.2 Kinder bis zu 5 Jahren 120,– Euro
 - für 20 Jahre

2. Rasenreihengrabstätte: 2.100,– Euro
Für 30 Jahre:
3. Wahlgrabstätte: 840,– Euro
Für 30 Jahre – je Grabstelle –:
Verlängerung je Jahr und Stelle 28,– Euro
- 3b. Rasenwahlgrabstätte: 2.250,– Euro
Für 30 Jahre – je Grabstelle –:
Verlängerung je Jahr und Stelle 75,– Euro
4. Urnenreihengrabstätte: 350,– Euro
Für 20 Jahre:
5. Rasenurnenreihengrabstätte: 1.200,– Euro
Für 20 Jahre:
6. Urnengemeinschaftsanlage: 950,– Euro
Für 20 Jahre:
7. Urnenwahlgrabstätte: 400,– Euro
Für 20 Jahre – je Grabstelle –:
- Verlängerung je Jahr und Stelle 20,– Euro
8. Baumurnengrabstätte (20 Jahre) 700,– Euro
Einzelgrabstätte 1.000,– Euro
Doppelwahlgrabstätte 35,–Euro
Verlängerung je Jahr und Grabstätte
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a. eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühr nach Nummer 3 und 1/20 der Gebühr nach Nummer 7 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 - 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 280,– Euro
 - 1.2 im Kindergrab 128,– Euro
2. für eine Urnenbestattung: 135,– Euro

Soll die Bestattung an einem Samstag stattfinden, so erhöht sich die Gebühr für die Bestattung um 50,00 €.

III. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung eines Sarges 615,– Euro
2. für die Ausgrabung einer Urne 310,– Euro

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 20,– Euro
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 20,– Euro
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 20,– Euro
4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 3,– Euro

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag: 30,– Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 190,- Euro

VI. Gebühren für die Rasenpflege bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege

(nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand)

1. Urnengrabstätten
 - a) für die Herrichtung des Platzes
– je Grabstelle 50,- Euro
 - b) Rasenpflege – je Platz und Jahr
der Grabpflege 25,- Euro
2. Reihen- und Wahlgrabstätten
 - a) für die Herrichtung des Platzes
– je Grabstelle 100,- Euro
 - b) Rasenpflege – je Platz und Jahr
der Grabpflege 50,- Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09.02.2012 außer Kraft.

Nettelkamp, 30.06.2022

DER KIRCHENVORSTAND

Kirchenvorsteher
Herr Wagner
Maik Schulze

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

DER KIRCHENKREISVORSTAND

Vorsitzender
Propst Hagen

Kirchenkreisvorsteher
Fr. Dr. Mecking

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde zu Eimke

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde zu Eimke am 13. September 2022 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.03.2016 beschlossen:

1. § 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert: Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungs-

erbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen nur für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

2. § 9 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
 - a. Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 20 Jahre
 - b. Erwachsene 30 Jahre
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
3. § 16 Nr. 1 wird wie folgt geändert: Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten in den Reihen 25 und 27 bis 29 mit einer Rasengrabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die belegten Rasenreihengräber werden nach Ablauf der Ruhezeit nicht wieder neu belegt.
4. § 17 Nr. 1 wird wie folgt geändert: Rasenurnenreihengrabstätten sind Grabstätten in den Reihen 25 und 27 bis 29 mit einer Rasenurnengrabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
5. In § 18 Nr. 5 wird folgender 2. Satz hinzugefügt: „Siehe hierzu auch § 24.“
6. In § 19 wird folgende Nr. 2 eingefügt: „2. Im Ausnahmefall kann bei schriftlicher Begründung eine gesamte Wahlgrabstätte frühestens 5 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgegeben werden. Diese Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für jedes Jahr der Rückgabe ist im Voraus eine Pflege-Gebühr in der Höhe wie für eine Verlängerung fällig. Die Kosten für das Abräumen sind von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.“ Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3 und die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.
7. In § 24 werden folgende Nr. hinzugefügt:
 4. An Rasengrabstätten darf während der Mähseason zwischen Ostern und Erntedankfest ausschließlich natürlicher Blumenschmuck (keine Gebinde, weder Band noch Draht) abgelegt werden. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltungen sind nicht zulässig, Vasen, Schalen und Gestecke werden ggf. entfernt.
 5. An Baumgrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck (keine Gebinde, weder Band noch Draht) abgelegt werden. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltungen sind nicht zulässig, Vasen, Schalen und Gestecke und Baumschmuck werden ggf. entfernt. Es ist untersagt in oder an Bäumen Dekorationen jeglicher Art anzubringen. Diese werden ggf. entfernt.

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eimke, den 13. September 2022

*DER KIRCHENVORSTAND DER
EV.-LUTH. ST. MARIEN KIRCHENGEMEINDE ZU EIMKE*

L. S.
Vorsitzender
gez. Hr. Grobecker

Pastorin
gez. Fr. Averbek

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

L. S.
gez. Propst Hagen
gez. Hr. Horn

2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Eimke in 29578 EIMKE

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Eimke für den Friedhof in Eimke am 13. Juli 2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15. März 2016 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabs- tätten:

(1) Reihengrabstätten

a) für Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	für 30 Jahre	500,00 €
b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 20 Jahre	250,00 €
c) Rasenreihengräber	für 30 Jahre	2.000,00 €
d) Rasenreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 20 Jahre	1.000,00 €

(2) Wahlgrabstätten

a) je einzelne Grabstelle	für 30 Jahre	750,00 €
b) je einzelne Grabstelle	für jedes Jahr der Verlängerung	25,00 €
c) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 20 Jahre	375,00 €
d) je einzelne Grabstelle	für jedes Jahr der Verlängerung	18,75 €

(3) Urnenreihengrabstätten

a) je Grabstelle	für 20 Jahre	300,00 €
b) je Rasenurnenreihengrab	für 20 Jahre	1.200,00 €

(4) Urnenwahlgrabstätte

a) je einzelne Grabstelle	für 20 Jahre	450,00 €
b) je Grabstelle	für jedes Jahr der Verlängerung	22,50 €

(5) Baumreihengrabstätte

a) je Grabstelle	für 20 Jahre	1.100,00 €
------------------	--------------	------------

(6) Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gem. 2 b) oder 4 b) zur Angleichung der Nutzungs-
zeit an die Ruhezeit gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung.

II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	220,00 €
---	----------

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

(1) für eine Erdbestattung	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	178,50 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	357,00 €
c) Wochenendaufschlag ab Freitag 12:00 Uhr	142,80 €
(2) a) für eine Urnenbestattung	142,80 €
b) Wochenendaufschlag ab Freitag 12:00 Uhr	71,40 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

(1) für die Ausgrabung einer Leiche	1.190,00 €
(2) für die Ausgrabung einer Asche	357,00 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Ände- rung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):

(1) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts	90,00 €
(2) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	3,00 €

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach kirchen-
aufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Eimke den 13. Juli 2022

DER KIRCHENVORSTAND DER
EV.-LUTH. ST. MARIEN KIRCHENGEMEINDE ZU EIMKE

L. S.
Vorsitzender
gez. Hr. Grobecker

Pastorin
gez. Fr. Averbek

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß
§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchen-
gemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

L. S.
gez. Propst Hagen
gez. Hr. Horn

